

Haftpflichtversicherungen

Ein Muss für Jedermann/Jedefrau

Die Haftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden. Aus Versehen beim Skifahren eine andere Person schwer verletzt, die eigenen Kinder verursachen durch zünden einen Großbrand oder der Hund verursacht einen Verkehrsunfall. Schnell ist etwas passiert, und jeder muss dann in voller Höhe unbegrenzt bezahlen, wenn er dafür verantwortlich gemacht werden kann.

So will es das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Grundlage hierfür ist § 823 Absatz 1 des BGB: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Besitzt man in diesen Fällen keine Haftpflichtversicherung, ist der finanzielle Ruin vorprogrammiert. Über vier Milliarden Euro jährlich geben die Haftpflichtversicherer für Entschädigungen ihrer Versicherungsnehmer aus. Dabei ist die erste Pflicht des Versicherers die Schuldfrage, die unter Umständen auch gerichtlich zu klären ist, zu überprüfen. Erst wenn die Schuldfrage eindeutig ist, übernimmt der Versicherer die Zahlung des Schadensersatzes bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Die Haftpflichtversicherung bietet also auch eine Art Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Tipp: Der Versicherte sollte auf keinen Fall ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anerkennen oder befriedigen. Denn sagt er voreilig einen Schadenersatz zu, den er nicht leisten muss, bleibt er auf dem Schaden sitzen.

Eine Haftpflichtversicherung, die alle denkbaren Haftpflichtschäden deckt, gibt es nicht. Sie wird in verschiedenen Formen für verschiedene Bereiche ange-



boten, z.B. für Familien, für Tiere, für Haus- und Grundbesitz, für Öltanks, für Bauherren, für Fahrzeughalter.

Private Haftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist für jeden ein Muss.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme sollte mindestens drei Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden betragen. Über den aktuellen GVI-Gruppentarif PHV3 sind sogar 50 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden versicherbar. Bei Mietsachschäden sollte eine Versicherungssumme von einer Million – auch wenn Sie Hauseigentümer sind – gelten, da Sie schnell mal Mieter

werden, z.B. im Urlaub als Hotelgast. Dabei gilt, wie bei allen anderen Versicherungen: Schäden von einigen hundert Euro wirft i.d.R. niemanden aus der Bahn, deshalb ist eine Selbstbeteiligung im Schadensfall empfehlenswert. Dadurch kann Versicherungsprämie gespart werden, selbst wenn alle paar Jahre einmal ein Schaden aus eigener Tasche zu zahlen ist.

Tipp: Beim GVI-Gruppentarif PHV3 fällt sogar der Selbstbehalt pro Jahr um 50 Euro bis auf 0 Euro, wenn kein Schadenfall eingetreten ist.

Wer ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung schützt zunächst den Versicherungsnehmer. Er ist der Vertragspartner und hat damit alle Rechte und Pflichten aus dem Versiche-

Highlights der GVI-Privathaftpflichtversicherung

Nicht nur der günstige Beitrag, sondern auch die Leistungen müssen stimmen. Durch das Policenpicking der GVI werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen optimiert.

Einschlüsse (Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.):

Allmählichkeitsschäden/Abwasserschäden, inklusive Rückstau des Straßenkanals, im Rahmen der Deckungssumme

Ausfalldeckung gilt auch:

- für Schadenersatzansprüche, denen vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt
- für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter- oder -hüter entstanden sind
- wenn gegen den Schädiger vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil erstritten wurde
- für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines KFZ
- ohne Schwellenwert oder Selbstbeteiligung im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme

Auslandsaufenthalt (Korrespondenzanschrift im Inland, Abbuchung v. deutschem Konto):

- in Europa
- vorübergehende Auslandsaufenthalte in außereuropäischen Ländern bis zu 2 Jahren

Bauherrenrisiko: Bausumme bis 100.000 Euro

Besitz und Gebrauch von Fahrrädern

Besitz und Führen eigener u. geliehener Surfbretter

Betriebspraktika, Ferienjobs

Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung (privat)

Gewässerschaden Anlagen-Risiko: Heizöltank im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) mit maximal einem Gesamtvermögen von 5.000 €

Hüten fremder Hunde und Pferde (nicht gewerbsmäßig)

Immobilienbesitz

- selbstgenutzte Immobilien (Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Eigentumswohnung = Sondereigentum) in Europa
- selbstgenutztes Einfamilienhaus im Inland

Photovoltaikanlagen/Solaranlagen

- Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz einer Photovoltaikanlage / Solaranlage
- Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz eines Flüssiggastanks

Vermietung: einer Einliegerwohnung oder von zu Wohnzwecken genutzten Teilen eines selbstbewohnten Mehrfamilienhauses bis 15.000 Euro

Kitesport: Besitz und Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys – ohne Begrenzung -

Kraftfahrzeuge (soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind)

- Kinderfahrzeuge und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
- Krankenfahrstuhl, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h
- Auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, ohne Führerscheinpflicht

Laborarbeiten: Schadenersatzansprüche aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität bis 2.500 Euro (Selbstbehalt von 20 % mind. 25 Euro)

Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV

Mietsachschäden: Schäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen bis 1.000.000 Euro

Mitversicherte Personen (gilt nicht für Single-Tarif!):

- Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sowie volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung
- alleinstehende, in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen

Modellfahrzeuge (ferngeleitet): in unbegrenzter Anzahl ohne Einschränkung der Höchstgeschwindigkeit

Regressansprüche bei Lebenspartnern von Sozialversicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträgern

Reiten oder Fahren fremder Pferde/Fuhrwerke

Schlüsselrisiko: fremde private Wohnungsschlüssel bis 500 Euro (Selbstbehalt 15 Euro)

Tagesmutter – Mitversichert ist die Tätigkeit als Tagesmutter auch gegen Entgelt (bis 6 Kinder)

Vorsorgeversicherung bis 3.000.000 Euro bis Deckungssumme

Weitere Besonderheiten:

1. Versicherungssumme (Deckungssumme) beträgt 3,0 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
2. Versicherungssumme kann gegen Mehrbeitrag auf 10,0 Mio. Euro oder 50,0 Mio. Euro erhöht werden
3. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung für Kinder unter 7 Jahren bis 10.000,- Euro (Erhöhung des SB um 150,- Euro)
4. Beitragsnachlässe für Single und Senioren (ab 60 Jahre)
5. Beitragsnachlass für Selbstbeteiligung von 150,- Euro im Schadensfall (Clever-SB) beim Familientarif. Dabei fällt der SB je schadenfreiem Jahr um 50,- Euro.

Einschlussmöglichkeiten gegen Mehrbeitrag:

1. Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (nur öffentlicher Dienst)
2. Verlust von Dienstschlüssel bei Lehrern (nur öffentlicher Dienst) bis 15.000,- Euro
3. Verlust von privaten Schlüsseln bis 15.000,- Euro
4. Verlust von beruflich fremden Schlüsseln bis 15.000,- Euro
5. Handelsvertreter ohne Warenlager, externes Büro und ohne Personal

rungsvertrag. Auch Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, Ehepartner und Kinder, sind durch die private Haftpflichtversicherung geschützt. Auch wenn keine Ehe geschlossen wurde, kann der Versicherungsschutz in aller Regel auf den Lebenspartner erweitert werden. Hierfür muss der Name des Partners in den Vertrag aufgenommen werden.

Der Schutz der Haftpflichtpolice erstreckt sich auch auf Haushalts- und Gartenhilfen oder Babysitter: Kommt zum Beispiel ein Nachbar durch Nachlässigkeit des Babysitters während seiner Tätigkeit zu Schaden, greift in aller Regel die Haftpflichtversicherung der versicherten Familie.

Kinder sind grundsätzlich über die Familienhaftpflicht versichert, solange sie nicht volljährig sind. Mit einer Heirat endet der Versicherungsschutz der Familienhaftpflicht für Tochter oder Sohn. Solange das Kind aber zur Schule geht, eine Berufsausbildung macht oder studiert, ist es unabhängig von seinem Alter weiterhin über die Eltern haftpflichtversichert. Dies gilt, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt, ebenso für die üblichen Wartezeiten zwischen den Ausbildungsabschnitten. Muss der Sohn vor oder nach der Berufsausbildung oder während dieser Zeit zur Bundeswehr oder Zivildienst leisten, bleibt der Versicherungsschutz über die private Haftpflichtversicherung der Eltern bestehen.

Problem Deliktunfähigkeit bei Kindern

Wenn Kinder unter sieben Jahren einen

Schaden anrichten, zahlt die Privathaftpflichtversicherung in aller Regel nicht: Die Kinder können nach dem Gesetz nicht „haftpflichtig“ gemacht werden, denn es gilt eine so genannte Deliktunfähigkeit. Und die Eltern müssen nur haften, wenn sie nicht in erforderlichem Maße auf ihren Nachwuchs aufgepasst, also ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Dies trifft meistens nicht zu, es sei denn, sie lassen ihr kleines Kind über Stunden allein an der Straße spielen.

Seit dem 01.08.2002 sind Kinder für Schäden, die sie einem anderen bei einem Unfall im Straßenverkehr durch Fahrlässigkeit zufügen, sogar erst ab Vollendung des zehnten Lebensjahres verantwortlich. Wenn also beispielsweise ein achtjähriger Junge seinem Ball nachläuft und dadurch einen Autounfall verursacht, ist er für den Schaden, den der Autofahrer zum Beispiel an seinem Auto erleidet, nicht haftbar zu machen. Die Haftpflichtversicherung muss folglich nicht zahlen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt dies aber nur dann, wenn der Unfall im bewegten Straßenverkehr geschah. So kann ein Achtjähriger, der ein parkendes Auto beschädigt, gleichwohl haften müssen.

Die Haftpflichtversicherung übernimmt in solchen Fällen die Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen die Kinder oder deren Eltern. Die Geschädigten gehen leer aus (so wollen es Gesetz und Rechtsprechung). Dies führt jedoch oftmals zu Unverständnis, z.B. bei angerichteten Schäden bei Freunden. Gute Versicherer

bieten daher die Möglichkeit an, einen Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung für Kinder unter 7 Jahren an.

Problem Gefälligkeitshandlungen

Auch bei so genannten Gefälligkeitshandlungen lehnt der Versicherer Haftpflichtansprüche ab. Hier gilt vom Gesetz her nur eine eingeschränkte Haftung des Helfenden. Damit soll in der Bevölkerung die Hilfsbereitschaft untereinander gefördert werden, die stark abnehmen würde, wenn man stets befürchten müsste, wegen eines Versehens zur Verantwortung gezogen zu werden. Wer beispielsweise beim Umzug Geld sparen möchte und deshalb Bekannte um Mithilfe bittet, sollte bedenken, dass die freiwilligen Helfer nicht für Schäden aufkommen müssen.

Problem Mietsachschäden

Der Mieter ist auch vor Haftpflichtansprüchen des Vermieters wegen der Beschädigung der Wohnräume geschützt, zu denen auch die damit fest verbundenen Gegenstände wie Einbauschränke, Bädewannen und Waschbecken gehören. Beschädigt ein herabfallender Rasierapparat beispielsweise das Waschbecken in der Mietwohnung oder im Hotelzimmer, so besteht auch dafür Versicherungsschutz. Nicht versichert sind allerdings solche Schäden an Wohnungen, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, desgleichen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ferner auch Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann. Für die zerstörte Fensterscheibe im Hotelzimmer oder der Ferienwohnung kommt die Privathaftpflichtversicherung also auf, nicht aber für die Mietwohnung, denn dafür kann im Rahmen einer Hausratversicherung eine Glasversicherung abgeschlossen werden.

Forderungsausfallversicherung

Rund ein Drittel der deutschen Privathaushalte haben keine Privat-Haftpflichtversicherung. Verursacht gerade dieser Personenkreis einen Schaden und

Sparpotential „Versicherungen“ im Privathaushalt

	Ersparnis pro Jahr
Gesetzliche Krankenkasse (Mann und Frau)	513 €
Kfz-Versicherung (Mann und Frau)	414 €
Private Haftpflichtversicherung (Familientarif)	59 €
Hunde-Haftpflichtversicherung	112 €
Pferde-Haftpflichtversicherung	81 €
Hausratversicherung	89 €
Wohngebäudeversicherung	240 €
Unfallversicherung (Mann, Frau, 2 Kinder)	682 €
Risikolebensversicherung (Mann)	153 €
Gesamt	2.343 €

Anmerkungen: Dem Privathaushalt wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt: Jahresbruttoeinkommen 42.000 € Mann und 15.000 € Frau, DAK krankenversichert, Versicherungssummen und -leistungen der bisherigen und günstigeren Variante sind gleich bzw. bei der günstigeren Variante sogar höher.
Quelle: GVI (10/2006)

ist zudem finanziell nicht in der Lage diesen zu beheben, bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen. Der Ausweg ist, wenn seine eigene Versicherung eine Forderungsausfalldeckung enthält. Dann ersetzt sein eigener Versicherer ihm den Schaden.

Gute Versicherer bieten diese Absicherung an. Doch üblicherweise springen die Versicherer erst ab einer Forderung von 2.500 Euro in voller Höhe ein. Im GVI-Gruppentarif PHV3 gilt sie ohne Schwellenwert oder Selbstbeteiligung, also bereits ab einer Forderung von einem Euro. Bevor die Forderungsausfalldeckung einspringt, muss der Geschädigte zudem alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben.

Weltweiter Schutz

Für den versicherten Personenkreis besteht weltweiter Versicherungsschutz z.B. in der Eigenschaft als Fußgänger, Radfahrer, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Sportler, aufsichtspflichtige Person(en) über Minderjährige (z.B. Eltern über Kinder), Eigentümer oder Mieter einer Wohnung im Inland, Eigentümer oder Mieter eines im Inland gelegenen Einfamilien- oder Wochenendhauses. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, z.B. während des Urlaubs.

Boote und Wassersport

Wer mit Ruder- oder Paddelbooten, Kanus oder ähnlichen Wassersportfahrzeugen einen Schaden verursacht, ist durch die private Haftpflichtversicherung geschützt. Auch für Schäden durch die Benutzung fremder, geliehener oder gemieteter Segelboote oder Surfbretter bietet die private Haftpflichtversicherung Deckung. Für Schäden durch eigene Segelboote oder Surfbretter sowie durch motorgetriebene Boote – eigene und fremde – ist der Abschluss einer Sportboothaftpflichtversicherung erforderlich.

Reiten

Wer Besitzer eines Pferdes ist, benötigt eine spezielle Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Wer jedoch auf einem geliehenen Pferd einer Reitschule oder eines Freundes ausreitet, ist durch die private Haft-



pflichtversicherung geschützt: Scheut das geliehene Pferd und wird dabei jemand verletzt oder ein parkendes Fahrzeug beschädigt, ist dieser Schaden damit gedeckt. Nicht unter den privaten Haftpflichtversicherungsschutz fallen allerdings Haftungsansprüche, die der Besitzer des Pferdes wegen Verletzungen des Pferdes geltend macht, etwa wenn es lahm geritten wurde.

Haftung als Tierhalter

Wird ein Mensch durch ein Tier verletzt oder getötet oder verursacht ein Tier einen Sachschaden, so muss der Halter des Tieres dafür haften. Der Tierhalter haftet auch dann, wenn ohne sein Zutun durch das Verhalten des Tieres ein Schaden verursacht wurde. Er haftet somit nicht nur im Falle des eigenen Verschuldens, sondern über die Gefährdungshaftung (siehe Kasten „Begriffe zum Thema Haftung“). Für Haustiere, die aus beruflichen Gründen gehalten werden oder zur Lebensführung des Halters erforderlich sind (wie etwa ein Blindenhund), gilt dies nicht.

Schäden, die Katzen, Meerschweinchen, Wellensittiche und ähnliche Tiere verursachen, sind durch die private Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt. Für Pferde, Ponys, Esel und Hunde muss eine besondere Tierhalterhaftpflicht abgeschlossen werden. Die gilt auch für Tiere, die zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken gehalten werden. Dazu können neben Rindern, Schafen und Schweinen auch beispielsweise Hühner und Bienen gehören.

Was ist nicht versichert?

Eine Haftpflichtversicherung, die für alle Schäden aufkommt, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält vertraglich vereinbarte Ausschlüsse. Wichtige Ausschlüsse sind dabei:

- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt;
- Schäden durch Abwässer und Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (in der Privathaftpflichtversicherung teilweise mitversichert);
- reine Vertragsverpflichtungen, z.B. der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens;
- Geldstrafen und Bußgelder;
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges herbeigeführt werden (dafür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen, z.B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeugs abschließen muss);
- selbst erlittene Schäden. Körperschäden, die man durch einen Unfall selbst erleidet, sind durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für alle Familienmitglieder versicherbar. Für Schäden an eigenen Sachen gibt es spezielle Sachversicherungen, beispielsweise die Wohngebäude-, die Hausrat oder die Kaskoversicherung für das Auto;
- Schäden, die man bestimmten nahen Angehörigen zufügt (z.B. Ehegatte, minderjährige Kinder).

Deshalb ist ein Blick in die Vertragsbedingungen unvermeidlich. Beim Ver-

gleich mit dem Gruppentarif PHV3 der GVI werden Sie feststellen, dass er eine Vielzahl beitragsfreier Zusatzleistungen beinhaltet („Highlights“ siehe Seite 60).

Regelung bei Tod

Stirbt der Versicherungsnehmer, besteht der Schutz der Haftpflichtversicherung für die Angehörigen weiterhin – bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Hunde/Pferde-Haftpflichtversicherung

Hunde und Pferde gehören zu den schönsten, aber auch zu den unberechenbarsten Haustieren. Als Eigentümer haften Sie für „Bisse“ und „Fehlritte“ Ihrer Tiere. Ein Versicherungsschutz ist deshalb unbedingt zu empfehlen. Der Versicherungsvertrag sollte mindestens eine Versicherungssumme von drei Millionen Euro pauschal bei Personen-/ Sach-/ und Vermögensschäden sowie eine Million bei Mietsachschäden haben.

Auch hier gilt: Schäden von einigen hundert Euro wirft i.d.R. niemanden aus der Bahn, deshalb ist eine Selbstbeteiligung im Schadensfall empfehlenswert. Dadurch kann Versicherungsprämie gespart werden, selbst wenn alle paar Jahre einmal ein Schaden aus eigener Tasche zu zahlen ist.

Tipp: Beim GVI-Gruppentarif THV3 fällt sogar der Selbstbehalt pro Jahr um 50 Euro bis auf 0 Euro, wenn kein Schadenfall eingetreten ist.

In vielen Bundesländern ist für die Haltung bestimmter Hunderassen sogar eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben: In Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ab 31. März 2005), Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt diese Versicherungspflicht für bestimmte, als gefährlich eingestufte Hunderassen. In Berlin gilt diese Pflicht für alle Hunde, die vom 1. Januar 2005 an neu angeschafft wurden. In Bayern und Baden-Württemberg wird die Erlaubnis zum Halten eines als

Begriffe zum Thema Haftung

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wer mit Absicht oder willentlich einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindert hätten. Nach der gängigen Rechtsprechung handelt diejenige bzw. derjenige grob fahrlässig, der die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was jedem hätte einleuchten müssen.

Gefährdungshaftung

Viele Unfälle sind nicht auf ein Verschulden zurückzuführen. Verletzte und Geschädigte haben dennoch Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Gefährdungshaftung in Frage kommt. Diesem Haftungsgrund liegt die Annahme zu Grunde, dass z. B. von bestimmten Maschinen, etwa dem Auto, aber auch von Hunden eine Gefährdung oder Betriebsgefahr ausgeht. So kann ein Kraftfahrer, auch wenn er vorsichtig, angemessen und den Regeln der Straßenverkehrsordnung gemäß fährt, dennoch im Falle eines Unfalls für den Schaden eintreten müssen. Auf ein Verschulden kommt es nicht an, der Fahrzeughalter haftet aus der reinen Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs. Der Halter kann sich entlasten und damit seine Schadensersatzpflicht ausschließen, wenn der Unfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Dieser Einwand gilt nur noch zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern. Gegenüber Fußgängern, Radfahrern und anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern gilt nach neuem Schadensrecht nur höhere Gewalt als entlastender Einwand.

Schmerzensgeld

Schmerzensgeld ist eine „billige Entschädigung in Geld“, die der Geschädigte für Beeinträchtigungen erhält, die nicht klar zu beziffernde Vermögensschäden darstellen. Bisher konnte nur Schmerzensgeld beanspruchen, wer durch Verschulden oder Fehlverhalten des Verursachers zu Schaden gekommen ist. Das neue Schadensersatzrecht – seit August 2002 in Kraft – erweitert den Anspruch auf Schmerzensgeld: Auch bei Gefährdungshaftung kann jetzt über die Schadensersatzleistungen für Vermögensschäden hinaus Schmerzensgeld geltend gemacht werden.

Quelle: GDV-Broschüre „Private Haftpflichtversicherung“

Kampfhund eingestuften Hundes in der Regel vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Als Eigentümer haben Sie für Umweltschäden einzustehen, die z.B. auf Grund eines Lecks Ihres Öltanks entstehen. Die dadurch entstehenden enormen Kosten für Rettungsmaßnahmen können die Existenz des Besitzers in Frage stellen. Sobald Gewässer durch auslaufendes Öl zu verseuchen drohen, werden die Behörden das Ausbaggern und Entsorgen des verschmutzten Erdreichs anordnen, Sperr-

und Beobachtungsbrunnen anlegen und alles tun, um einen Gewässerschaden zu verhindern oder einzudämmen. Der Inhaber des Tanks muss für alle Rettungsmaßnahmen einstehen. Nicht selten entstehen so gewaltige Schadensersatzforderungen. Der Versicherungsvertrag sollte mindestens eine Versicherungssumme von drei Millionen Euro pauschal bei Personen-/ Sach-/ und Vermögensschäden haben.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Wenn Sie ein Mehrfamilienhaus oder ein unbebautes Grundstück besitzen, kommen Sie um eine Haus- und Grund-

besitzer-Haftpflichtversicherung nicht herum. Der Versicherungsvertrag sollte mindestens eine Versicherungssumme von drei Millionen Euro pauschal bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden haben.

Wer Grund und Boden besitzt, muss im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge tragen, dass Passanten und Benutzer seines Grundstücks und seines Hauses keinen Schaden erleiden. Dazu gehören zum Beispiel die in den Kommunen geregelten Pflichten zu Winterdiensten wie Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen. Der Besitzer muss auch dafür sorgen, dass die Wege und Treppen auf dem Grundstück und im Haus keine Stolperfallen, etwa durch hoch stehende Steinplatten, aufweisen oder dass der Hauseingang ausreichend beleuchtet ist.

Beschädigt ein herabstürzender Dachziegel ein parkendes Auto, muss der Hausbesitzer haften – es sei denn, er kann nachweisen, dass er das Gebäude durch zuverlässige Fachleute hat errichten und regelmäßig prüfen lassen. Auch Besitzer von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen, die rechtlich als Zweifamilienhäuser gelten, brauchen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

Tipp: Bei der Privat Haftpflichtversicherung nach dem GVI-Gruppentarif PHV3 ist diese Absicherung bis zu einer Brutto-Jahres-Mieteinnahme von 15.000 Euro beitragsfrei eingeschlossen.

Bei Gebäuden, die für eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern errichtet worden sind, gilt: Die Gefahren, die von der Wohnung, dem dazugehörigen Kellerraum und eventuell vorhandenem abgegrenztem Parkplatz ausgehen, sind über die Privathaftpflichtversicherung des Wohnungseigentümers gedeckt. Doch auch von anderen Teilen von Gebäude und Grundstück, etwa von Außenwänden und Dach, vom Treppenhaus oder vom Gemeinschaftskeller, den Wegen und dem Garten, können Gefahren ausgehen. Hierfür muss die Gemeinschaft der Eigentümer eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abschließen.



Bauherren Haftpflichtversicherung

Wer ein Haus baut oder auch nur einen Wintergarten anbaut, wird zum Bauherren – und trägt die Verantwortung für die Sicherheit am Bau. Ungesichertes Baumaterial als Stolperfalle, ungesicherte Schächte, durch die Baumaßnahmen beschädigte Nachbargebäude: Viele Risiken und Gefahren können den Bauherren teuer zu stehen kommen. Bei kleineren Bauvorhaben bis zu einer veranschlagten Bausumme von in der Regel 50 000 Euro (100.000 Euro beim GVI-Gruppentarif PHV3) sind Schäden, die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit entstehen, durch die Privathaftpflichtversicherung des Bauherren gedeckt. Für größere Bauten ist der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung notwendig.

Auch, wenn der Bauherr alle mit dem Bau verbundenen Aufgaben auf Fachleute überträgt und Architekten, Bauunternehmen und Handwerksbetriebe mit der Ausführung betraut, ist er damit nicht von den eigenen Sorgfaltspflichten befreit. Er kann sehr schnell mit Schadensersatzforderungen konfrontiert werden, etwa wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungs- oder der Überwachungspflicht.

Der Bauherr hat seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, wenn auch für ihn als Laien die bestehenden Gefahren erkennbar waren. Er muss sich auch persönlich um seine Baustelle kümmern. Er ist verpflichtet, die Sicherheit auf seiner Baustelle zu kontrollieren und die am Bau Beteiligten sorgfältig auszuwählen.

Ein Unglück auf einer Baustelle kann viele Ursachen haben. Natürlich ist der Bauherr in vielen Fällen nicht der einzige am Schaden Beteiligte, der haftet. Meistens sind der Bauleiter, der Architekt oder ein Bauhandwerker ebenfalls verantwortlich. Auf Grund einer sogenannten gesamtschuldnerischen Haftung kann es aber sein, dass der Bauherr den vollen Schaden bezahlen muss, wenn der Geschädigte ihn in Anspruch nimmt – auch, wenn er vielleicht nur zehn Prozent der Schuld trägt. Der Bauherr beziehungsweise sein Versicherer wird dann die restlichen 90 Prozent bei den anderen am Schaden Beteiligten in Regress nehmen.

Oft wird der Bauherr zu Unrecht in Anspruch genommen, weil er als Laie eine konkrete Gefahr nicht erkennen konnte und ihn keine Schuld trifft. In diesen Fällen hilft ihm die Bauherrenhaftpflichtversicherung, die unbegründeten Ansprüche abzuwehren.

Gruppentarife der GVI

Die GVI bietet für ihre Mitglieder folgende Haftpflichtversicherungs-Gruppentarife mit ausgewählten Leistungen zu günstigen Konditionen an: Privat, Tierhalter (Hund, Pferd), Gewässerschaden, Haus- und Grundbesitzer.

Im Rahmen des Policenpicking wird darauf geachtet, dass die wesentlichen Merkmale über die Bedingungen abgedeckt sind (siehe Kasten „Highlights“ auf Seite 60). Zusätzlich haben die Mitglieder im Schadensfall die Sicherheit einer großen Gemeinschaft „im Rücken“. Die GVI steht ihren Mitgliedern zusätzlich mit Rat und Tat im Schadensfall bei und nimmt bei Problemen in der Schadensabwicklung mit dem Versicherer eine Art Ombudsmannstellung ein.

Angebots-Service

Überzeugen Sie sich selbst von den günstigen Beiträgen und vorteilhaften Bedingungen der GVI-Gruppentarife und fordern Sie ein Angebot an. Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot auf Basis Ihrer bestehenden Versicherung. Bitte senden Sie uns hierzu eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice und aktuellen Beitragsrechnung zu. ■